



Verein
Ski-Club Ehrwald 1907

ZVR Zahl 1106382315

Statuten des Vereins Ski-Club Ehrwald 1907

§1.1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Ski-Club Ehrwald 1907“
2. Der Ski-Club Ehrwald 1907 wird im Folgenden kurz „Verein“ genannt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ehrwald.
4. Verein ist Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes Österreich (ASVÖ) und erkennt diesen als Dachverband an.
5. Des Weiteren ist der Verein Mitglied des Tiroler Skiverbandes (TSV) und des österreichischen Skiverbandes (ÖSV).

§2.1 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung des Skisports nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit durch die Zusammenfassung aller skisportinteressierten Kreise in Ehrwald und bei Bedarf ohne örtliche Beschränkung.
2. Weiters bezweckt der Verein den Gedanken des Sportes durch Aufklärung und aktive Ausübung zu fördern und zu verbreiten.
3. Durch ein vielfältiges Angebot soll vor allem der Jugend die Erlernung und Ausübung des Skisports ermöglicht und die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung geboten werden.
4. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
5. Betreuung und Förderung seiner Mitglieder nach den Gesichtspunkten der modernen Leibeserziehung und körperlichen Ertüchtigung.

6. Ausbildung und Fortbildung der sportlichen Tätigkeit der Vereinsmitglieder im Sinne des Amateursportgedankens.
7. Durchführung von zweckentsprechenden Kursen, Lehrgängen, Vorträgen, Wettkämpfen und Veranstaltungen zur Verbreitung und Verbesserung der sportlichen Tätigkeit.
8. Der Verein bekennt sich zu einem freien, demokratischen Österreich, will jedoch Sport frei von allen parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüssen ausüben.
9. Die Beschaffung von Subventionen für den Sportbetrieb

§3.1 Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Versammlungen
 - b) Sportveranstaltungen
 - c) Durchführung von Training
 - d) gesellige Zusammenkünfte
 - e) ehrenamtliche Mitarbeit des Leitungsorganes
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
(Die Höhe der allfälligen Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereines und wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.)
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Werbeeinnahmen
 - d) Spenden und Subventionen

§4.1 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder sind jene Mitglieder, die dem Verein gegenüber ihre Mitgliedschaft erklärt haben, wobei sie in ordentliche, fördernde Vereinsmitglieder und Ehren-Vereinsmitglieder unterschieden werden.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenzeichenträger sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und können vom Vorstand des Vereines einstimmig zu Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsidenten) ernannt werden, bzw. das Ehrenzeichen verliehen bekommen.

§5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch konkludenten Handlungen (z.B. durch Zahlung des Mitgliedbeitrages).
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereins erfolgt einstimmig vom Vorstand des Vereins.
4. Ein Erwerb der Mitgliedschaft (Beitritt zum Verein) kann im Übrigen nur dann rechtsgültig erfolgen, dass der Beitritt nur unter der Annahme und Befolgung der Vereinssatzung erfolgt, wobei insbesondere darauf hingewiesen werden muss, dass alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis (insbesondere unter Vereinsmitgliedern bzw. zwischen dem Verein und einem oder mehreren Vereinsmitgliedern) durch das schiedsgerichtliche Verfahren nach dem Vereinsgesetz 2002 vereinsintern entschieden werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Verein vereinnahmt.
6. Der Verein kann über Anmeldung der Eltern oder Erziehungsberechtigten auch Kinder und unmündige Minderjährige (Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres) als ausübende Mitglieder aufnehmen, wobei mind. 1 Elternteil oder Erziehungsberechtigter Mitglied sein oder werden muss.

§6.1 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod
2. Durch Vereinsauflösung
3. Jederzeit durch freiwillige Abmeldung, welche mündlich oder schriftlich an den Vereinsvorstand bekannt gegeben werden muss und zwar jeweils bis zum 31.1. des jeweiligen Kalenderjahres, sonst verlängert sich die Mitgliedschaft um 1 Jahr.
4. Durch Aberkennung der Mitgliedschaft. Diese kann erfolgen, wenn aufgrund eines Ausschlussverfahrens der Nachweis erbracht wurde, dass das Mitglied den Vereinszweck gröblich verletzt, das Ansehen des Vereines schädigt oder gegen die Vereinsinteressen gerichtete Handlungen tätigt. Die Aberkennung der Mitgliedschaft wird bei 2/3 Stimmenmehrheit durch den Vereinsvorstand ausgesprochen. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung in der Generalversammlung zu. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.
5. Die Aberkennung der Mitgliedschaft kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder haben jene Rechte, die sich aus den Statuten, insbesondere aus der Zweckbestimmung ergeben.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Einsicht in die Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzieller Gebarung des Vereines zu informieren.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss

(Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7. Die Mitglieder können mit der Vollendung des 16. Lebensjahres an der Vollversammlung des Gesamtsportvereines mit beschließender Stimme teilnehmen und besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Sie können an die Vollversammlung entsprechend der Ausschreibung Anträge einbringen oder Anträge zur Tagesordnung stellen.

§8.1 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge in der von der Vorstand beschlossenen Höhe und Frist verpflichtet.

§9.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung (§§ 10.1 und 11.1)
2. Der Vereinsvorstand (§§ 12.1 bis 14.1)
3. Die Rechnungsprüfer (§ 15.1)
4. Das Schiedsgericht (§ 16.1)

§10.1 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung (sogenannte „Jahreshauptversammlung“) ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche

Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21, Absatz 5, 1. Satz, VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21, Absatz 5, 2. Satz VereinsG),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators statt.

3. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle unmittelbaren Mitglieder des Vereines mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Punkt 3. unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß verständigt wurden. Die Beschlussfähigkeit tritt unabhängig davon ein, wie viele Mitglieder zur Generalversammlung erscheinen.

5. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Ausnahme bildet nur die Auflösung des Vereines, die mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden muss, wobei für die Auflösung mindestens 2/3 der zu Beginn der Sitzung anwesenden Mitglieder stimmen müssen.

6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

7. Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

8. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form

einzureichen.

9. Die Satzungsbestimmungen können bei der Mitgliederversammlung des Vereines mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

§11.1 Aufgaben der Generalversammlung des Vereins

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Tätigkeits- und Kassenberichte
4. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer
8. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
9. Verleihung von Ehrenzeichen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
11. Allfälliges

§12.1 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. Obmann(frau) und Stellvertreter(in)
 - b. Schriftführer(in)
 - c. Kassier(in)
 - d. Sport- und Zeugwart

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der

nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

4. Der Vorstand wird vom(von der) Obmann(frau), bei Verhinderung von seinem(seiner) Stellvertreter(in) schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Die Höhe von Tarife, Gebühren und Zuschüsse, sowie Unterstützungen, Förderungen und Rückerstattung diverser Auslagen beschließt der Vorstand, dies braucht keine Zustimmung der Generalvollversammlung.

8. Den Vorsitz führt der(die) Obmann(frau), bei Verhinderung sein(e)(ihre) Stellvertreter(in). Ist auch diese(r) verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten

Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§13.1 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
8. Verwaltung der Sportstätten und Sportanlagen.

Im Falle eines Führungswechsels im Vorstand des Vereins sind dem neuen Vorstand alle Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse zu überlassen. Dasselbe gilt auch für alle computergestützten Informationen, Daten, Web-Sites und dergleichen.

§14.1 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Die Bestimmungen des §15 Abschnitt I (Statuten des Hauptvereins) sind sinngemäß anzuwenden.

1. Obmann(frau)

Er(Sie) vertritt den Verein in allen Belangen und führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des(der) Obmann(frau)s und des(der) Schriftführer(in)s, in Geldangelegenheiten des(der) Obmann(frau)s und des(der) Kassier(in)s. Die Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Beiwohnen der Bezirks- und Landesverbandssitzungen, Begrüßung und Preisverteilung bei Rennen und sonstigen Veranstaltungen.

Der Obmann, die Obfrau, kann ein anderes Vorstandsmitglied, bevorzugt seinen bzw. ihren Stellvertreter(in), mit den oben angeführten Obliegenheiten betrauen.

2. Schriftführer(in)

Auswertung bei den vom Verein durchgeführten Rennen.

Er(Sie) hat den(die) Obmann(frau) bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen.

Ihm(Ihr) obliegt auch die Führung der Protokolle in Sitzungen und Versammlungen.

Der Schriftführer, die Schriftführerin, kann ein anderes Vorstandsmitglied aber auch ein eingeschultes Vereinsmitglied, bevorzugt aber seinen bzw. ihren Stellvertreter(in), mit den oben angeführten Obliegenheiten betrauen.

3. Kassier(in)

Ihm(Ihr) obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereins, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung der Belege.

4. Obmann(frau), Schriftführer(in) und Kassier(in) Stellvertreter

Er(Sie) vertritt den(die) Obmann(frau) Schriftführer(in) und Kassier(in) in seiner(deren) Abwesenheit oder bei Verhinderung in allen seinen(ihrer) Rechte und Pflichten.

Weitere Vorstandsmitglieder im Verein:

5. Sport- und Zeugwart(in):

Die Hauptaufgaben des(der) Sport- und Zeugwart(in) sind die Instandsetzung der Sportgeräte und Sportstätten und Sportlerbetreuung.

Die Sportbetreuung beinhaltet die Organisations des Trainings der einzelnen Sportler.

Der oder die Sport- und Zeugwart(in) kann ein anderes Vorstandsmitglied, aber auch ein eingeschultes Vereinsmitglied, bevorzugt aber seinen bzw. ihren Stellvertreter(in), mit den oben angeführten Obliegenheiten betrauen.

6. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in den Abs. 1,2 oder 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

7. Bei Gefahr im Verzug ist der(die) Obmann(frau) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung, selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§15.1 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Hauptvereins und der Zweigvereine im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§16.1 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht befasst sich mit allen Streitigkeiten aus dem Vereinsleben des Vereins, Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, sowie diszipliniären Verfehlungen der Vereinsmitglieder.
3. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17.1 Vollmachtserteilung

Vereinsvorstandsmitglieder können im Verhinderungsfalle anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht erteilen, die in ihrem Interesse an den Abstimmungen teilnehmen.

§18.1 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(siehe § 10 Abs.5)

2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen . Das nach der Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist dem Abwickler zu übertragen. Dieser ist verpflichtet, das ihm vom Verein Ski-Club Ehrwald 1907 zugefallene Vermögen wiederum an die Vereine mit gleichem oder ähnliche gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

3. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich zu melden.

§19.1 Ruhen des Vereines

1. Beim Vorliegen außerordentlicher Gründe kann der Verein durch Beschluss festlegen, dass er ruhend gestellt wird. Dies bedeutet, dass der Verein zwar nicht aufgelöst ist, jedoch bis auf weiteres keine Vereinstätigkeit mehr entfaltet.

2. Das Ruhen des Vereines ist von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen.

3. Im Falle des Ruhens des Vereines bleibt die Organisation des Vereines aufrecht, insbesondere verbleiben auch die Finanziellen und naturellen Mittel im Eigentum des Vereines. Der amtierende Vorstand ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig und verantwortlich.

§20.1 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesen Vereinsstatuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.